

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in unserer heutigen Ausgabe von ÖPU Wien.aktuell geht es um die Leistungsfeststellung.

Welche Leistungen von Schülerinnen und Schülern dürfen beurteilt werden?

Sämtliche Leistungsfeststellungen müssen Bezug zu Stoffgebieten haben, die wiederum im Lehrplan festgelegt sind. Dabei dürfen nur Inhalte umfasst werden, die bereits im Unterricht behandelt wurden. Hierzu zählen sowohl mündliche (LBVO §4-6) als auch schriftliche Leistungsfeststellungen (LBVO §7-8).

Wie dürfen schriftliche Stundenwiederholungen bewertet werden?

Schriftliche Stundenwiederholungen können im Rahmen der Mitarbeit abgehalten werden und dürfen nicht mit Noten beurteilt werden. Es darf sich keinesfalls um verkleidete Tests handeln, weil die Rahmenzeit für Tests bereits ausgeschöpft ist.

Dürfen schriftliche Stundenwiederholungen auch in Schularbeitsgegenständen abgehalten werden?

Auch in Schularbeitsgegenständen sind schriftliche Stundenwiederholungen im Rahmen der Mitarbeit zulässig.

Unser Tipp

Leistungsfeststellungen in regelmäßigen Abständen über den gesamten Beurteilungszeitraum einplanen.

Wien, am 08.03.2021

Mit kollegialen Grüßen

Mag. Simon Lechner

Mag. Anna Gring



Mag. Simon Lechner

Stv. Vorsitzender ÖPU Wien

Mitglied der Bundesleitung
der AHS-Gewerkschaft

Mag. Anna Gring

Ansprechpartnerin ÖPU4U

Mitglied der Bundesleitung
der AHS-Gewerkschaft

fraguschi.at 

unterricht.schule.information